

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Elektrogerätemechaniker/in Regelung vom 12/2002

### Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage des Erlasses aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse für die ersten 18 Monate und den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 7 Stunden eine funktionsfähige Baugruppe nach Unterlagen als Prüfungsstück fertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Aufstellen eines Arbeitsplanes, Anfertigen eines mechanischen Bauteils, Zusammenbauen und Verdrahten mechanischer, elektromechanischer und elektrischer Bauteile, Zurichten, Verlegen und Anschließen von Leitungen, Prüfen der Funktion und Messen von Betriebswerten, Anfertigen eines Prüf- und Messprotokolls.

Zum Nachweis der Kenntnisse ist eine schriftliche Prüfung in insgesamt höchstens 150 Minuten abzulegen, die sich auf praxisbezogene Fälle aus folgenden Gebieten beziehen soll: Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Werkstoffe und Werkstoffbearbeitung, Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Schaltungstechnik, Grundlagen der Messtechnik. Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu dem Erlass aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **fünf** Prüfungsbereichen:

1. Praktische Prüfung
2. Technologie (höchstens 60 Min.)
3. Schaltungs- und Funktionsanalyse (höchstens 60 Min.)
4. Technische Mathematik (höchstens 60 Min.)
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 30 Min.)

Die Prüfungsbereiche 2 bis 5 werden schriftlich geprüft.

### Schriftliche Prüfung

Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Schaltungs- und Funktionsanalyse, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben in Betracht, die vom Prüfungsstück und den Arbeitsproben abgeleitet werden sollen.

### Praktische Prüfung

Der Prüfling soll in höchstens 11 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens 3 Stunden an diesen oder an betrieblichen Aufträgen bis zu 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:



Als Prüfungsstück: Anfertigen einer funktionsfähigen elektrischen Baugruppe oder eines Gerätes nach Unterlagen einschließlich Anfertigen und Einbauen von mechanischen Teilen, Bestücken von Leiterplatten und Verbinden in unterschiedlichen Verdrahtungs- und Verbindungstechniken.

Als Arbeitsproben: Inbetriebnehmen einer Baugruppe oder eines Gerätes einschließlich Prüfen der Funktion, der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, Einstellen der Betriebswerte sowie Ergänzen eines vorgegebenen Protokolls, Prüfen und Messen einer analogen Schaltung einschließlich Aufbauen der Mess- und Prüfanordnung sowie Ergänzen eines vorgegebenen Messprotokolls, Prüfen und Messen einer digitalen Schaltung einschließlich Aufbauen einer Mess- und Prüfschaltung sowie Ergänzen eines vorgegebenen Protokolls. Dabei sollen das Prüfungsstück mit 70 Prozent und die Arbeitsproben zusammen mit 30 Prozent gewichtet werden.

### **Gewichtung**

Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend